

**Motion Steinhauser Margrit und Mit. über die Wiedereinführung der unentgeltlichen Rechtsauskunft bei den Gerichten sowie der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht (M 692). Eröffnet am: 22.06.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die Motion betrifft den Zuständigkeitsbericht der Gerichte. Wir haben deshalb das Obergericht des Kantons Luzern um eine Stellungnahme ersucht. Dieses äussert sich wie folgt:

"Artikel 200 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) regelt die paritätischen Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie für Gleichstellung. Artikel 201 Absatz 2 ZPO schreibt vor, dass diese Schlichtungsbehörden auch Rechtsberatungsstellen sind.

Für die Schlichtungsbehörde Arbeit fehlt in der ZPO eine solche Bestimmung. Der Kanton Luzern hat daher in § 84 Unterabsatz b des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010 (OGB; G 2010 S. 129) festgelegt, dass das Arbeitsgericht Rechtsauskünfte in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten erteilen muss. Diese sind unentgeltlich.

Für familienrechtliche Angelegenheiten wird mit dem OGB die unentgeltliche Rechtsauskunft durch die Bezirksgerichte in § 84 Unterabsatz a ebenfalls wieder eingeführt.

Auf eine Vorschrift zur unentgeltlichen Rechtsauskunft in übrigen Bereichen des Zivilrechts wurde beim Erlass des OGB bewusst verzichtet, weil die ZPO für Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren (Streitwert bis Fr. 30'000.--) und im Summarverfahren bereits Hilfestellungen der Gerichte für Rechtssuchende vorsieht. Diese Bestimmungen decken die Bedürfnisse der Rechtssuchenden schon ab (z.B. Art. 244 Abs. 1, Art. 252 Abs. 2 ZPO). Rechtssuchende können sich somit auch in solchen Angelegenheiten an das Gericht wenden und in formeller Hinsicht Unterstützung bekommen. Die Gerichte halten Formulare für Gesuche und Klagen bereit. Solche sind auch im Internet auffindbar.

Eine materielle Beratung war auch früher nie Gegenstand der unentgeltlichen Rechtsauskunft, weil die Gerichte nicht gleichzeitig Beratung in der Sache selbst und dann Entscheidung in der gleichen Sache machen können. Immerhin weitert Artikel 247 Absatz 1 ZPO die richterliche Mitwirkung auch in materieller Hinsicht zu einer eigentlichen Hilfestellung im Verfahren aus."

Gestützt auf diese Ausführungen des Obergerichtes beantragen wir Ihnen die Motion abzulehnen.

Luzern, 21.09.2010 / Protokoll-Nr: 1014